

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 30.05.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1925.) 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1925, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkäfers.
- Nr. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Mai 1925, betreffend Änderung der Lotjenordnung für die Wesersee-Lotjengesellschaft vom 21. November 1922.
-

Nr. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Oldenburg, den 26. Mai 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 15. August 1882 hat das Staatsministerium zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Aufsicht.

(1) Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata*

Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden ernannten Vertrauensmänner dürfen die Grundstücke betreten und die zur Entnahme der verdächtigen Insekten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

(1) Etwaige den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelkäfers begründende Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Polizeibehörde oder dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dessen Vertreter ob.

(2) Der Gemeindevorstand hat die bei ihm eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Polizeibehörde weiterzuleiten.

(3) Die Anzeigepflicht ruht, wenn und soweit von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3.

Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der Polizeibehörden und Gemeindevorstände sind zulässig.

§ 4.

Polizeibehörden sind die Ämter, in den Städten I. Klasse die Stadtmagistrate.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. Mai 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Nr. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Weserseeelotsgesellschaft vom 21. November 1922.

Oldenburg, den 27. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers erhält der § 23 der Lotsenordnung für die Weserseeelotsgesellschaft vom 21. November 1922 — Gesetzblatt S. 1451 — mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 23.

Der Lotsendirektor kann Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 50 Reichsmark gegen die Lotsen aussprechen. Auf höhere Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark, auf zeitweilige Enthebung vom Dienst und auf Ausschluß aus der Gesellschaft kann nur von der Reichswasserstraßendirektion erkannt werden.

Die Vollstreckung der Geldstrafe erfolgt im Verwaltungswege.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Pensionskasse der Weserseeelotsen.

Vor Verhängung der Strafe ist der Lotse verantwortlich zu hören.

Oldenburg, den 27. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.
R. Weber.

